



Bürgerversammlung

**Donnerstag, 6. Juni 2019,
19.30 Uhr, Stadtsaal KREUZ**

Einladung zur Bürgerversammlung vom

**Donnerstag, 6. Juni 2019, 19.30 Uhr,
im Stadtsaal KREUZ**

Beim Eintritt in den Versammlungsraum ist der Stimmausweis abzugeben. Sollten Sie keinen erhalten haben, können Sie ihn bis am Donnerstag, 6. Juni 2019, 16.30 Uhr, beim Stimmregisterführer (Information, im Parterre des Stadthauses) beziehen.

Traktanden

1. Bericht und Antrag des Stadtrats zur Jahresrechnung 2018
Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission
2. Bericht und Antrag betreffend Beitritt zum Zweckverband
Kindes- und Erwachsenenschutz Zürichsee-Linth
3. Bericht und Antrag betreffend 3. Nachtrag zur Gemeindeordnung
4. Allgemeine Umfrage

Bericht und Antrag des Stadtrats zur Jahresrechnung 2018

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Stadtrat legt Ihnen mit dem Abschluss 2018 ein recht bemerkenswertes Rechnungsergebnis vor. Mit einem Gesamtaufwand von Fr. 159'388'946.39 und einem Gesamtertrag von Fr. 173'628'213.51 sieht die Rechnung einen Ertragsüberschuss von Fr. 14'239'267.12 vor. Die Abweichung zum Budget beträgt 16,4 Mio. Franken. Die hohe Abweichung respektive der unerwartet hohe Ertragsüberschuss geht primär auf stark angewachsene Steuereinnahmen zurück, während das Ergebnis der Ausgabenseite im Rahmen der Vorjahre liegt.

Praktisch alle Steuerarten weisen einen erfreulichen Zuwachs gegenüber dem Vorjahr auf. Bei den laufenden Einkommens- und Vermögenssteuern belegt die Stadt Rapperswil-Jona auf das Jahr 2018 hin in Bezug auf die Steuerkraft im kantonalen Vergleich mit Fr. 4'460.00 den ersten Platz aller 77 Gemeinden. Die Nachzahlungen aus früheren Jahren liegen rekordhohe 4,9 Mio. Franken über den budgetierten Werten. Anzuführen ist, dass diese Planung jeweils auf Erfahrungswerten beruht und die Entwicklung dieser Steuerart daher schwer vorauszusehen ist. Schliesslich sind die Steuern der juristischen Personen ebenfalls gestiegen, was sich mit der soliden wirtschaftlichen Entwicklung erklären lässt.

Der Gesamtaufwand liegt 0.54 % unter dem Budget, wobei die Personalaufwendungen mit 0.16 % leicht über, während der Sachaufwand mit 5,08 % klar unter den budgetierten Werten liegen. Alles in allem liegen diese Abweichungen aber wie erwähnt im Rahmen der Vorjahre.

Der Stadtrat beantragt der Stimmbürgerschaft den Ertragsüberschuss für zwei Vorfinanzierungen zu verwenden sowie zusätzliche Abschreibungen vorzunehmen. Damit beträgt die Reserve für künftigen Aufwandüberschuss unverändert 27,6 Mio. Franken, was rund 34 Steuerprozenten entspricht. Gemäss Finanzleitbild ist ein Richtwert von 20 Steuerprozenten für eine angemessene Reserve einzuhalten.

Die Finanzlage der Stadt Rapperswil-Jona darf mit Fug und Recht als stabil und sehr erfreulich bezeichnet werden. Der Erhalt des finanziellen Handlungsspielraums ist dem Stadtrat jedoch ein zentrales Anliegen. Nur so kann die Infrastruktur, das städtische Angebot für die Einwohner aber auch gleichzeitig der Steuerfuss attraktiv gehalten werden. Gleichzeitig ist die Stadt für die anstehenden finanzpolitischen Weichenstellungen im Rahmen des XV. Nachtrags zum Steuergesetz des Kantons St. Gallens, welcher zu steuerlichen Entlastungen führen wird, gut gerüstet. Zusammenfassend ist die Stadt damit finanzpolitisch auf Kurs!



Martin Stöckling
Stadtpäsident

Die Jahresrechnung der Stadt Rapperswil-Jona für das Jahr 2018 schliesst bei einem Gesamtaufwand von Fr. 159'388'946.39 und einem Gesamtertrag von Fr. 173'628'213.51 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 14'239'267.12 ab. Im Voranschlag war ein Aufwandüberschuss von Fr. 2'177'800.– vorgesehen. Die Abweichungen zum Budget belaufen sich somit auf insgesamt rund 16,42 Mio. Franken. Die wesentliche Besserstellung gegenüber dem Budget ist vor allem auf die erfreulichen Steuereinnahmen zurückzuführen, welche insgesamt rund 12 Mio. Franken über dem Voranschlag liegen. Der Stimmbürgerschaft wird beantragt, den Ertragsüberschuss für eine Vorfinanzierung für das Kinder- und Jugendzentrum Zeughausareal von 1,5 Mio. Franken und einer Vorfinanzierung für die Renaturierung der Trockenplätze und den öffentlichen Seezugang Lido von 1 Mio. Franken zu verwenden sowie zusätzliche Abschreibungen von insgesamt Fr. 11'739'267.12 vorzunehmen.

Abschluss der Jahresrechnung

Die Laufende Rechnung schliesst wie folgt ab:

Aufwand	Fr. 159'388'946.39
Ertrag	Fr. 173'628'213.51
Ertragsüberschuss	Fr. 14'239'267.12

Die wichtigsten Abweichungen gegenüber dem Budget sind:

	Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.
Steuereinnahmen		+ 11'950'000.–
Gebühren, Bezugsprovisionen		+ 526'000.–
Buchgewinne		+ 2'261'000.–
Personalaufwendungen (inkl. Versicherungen)	+ 111'000.–	
Sachaufwand	– 1'639'000.–	
Volksschule (Schulbetrieb)	– 565'000.–	
Schulgelder, insbesondere Sonderschulen	– 26'000.–	
Familienergänzende Kinderbetreuung	– 545'000.–	
Sozialhilfeausgaben (Finanzielle Sozialhilfe)	+ 27'000.–	
Pflegefinanzierung	+ 255'000.–	
Zinsen (Kostenstelle); Zinsen Spezialfinanzierung		+ 235'600.–
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	– 1'025'000.–	
Abschreibungen Debitoren, Anpassung Delkreder	+ 171'000.–	
Informatikaufwand	– 457'000.–	
Öffentlicher Verkehr, Aufwand	– 350'000.–	
Baulicher Unterhalt	– 587'000.–	
Wasser, Energie	– 196'000.–	
Dienstleistungen Dritter	+ 265'000.–	

Bericht und Antrag des Stadtrats zur Jahresrechnung 2018

Werkdienst	-	409'000.-
Planungsaufwendungen	-	75'000.-
Liegenschaften		
Finanzvermögen		+ 319'000.-

(Ein Plus beim Aufwand bedeutet Mehraufwand; ein Plus beim Ertrag bedeutet Mehrertrag. Dies ist lediglich eine Übersicht. Die Summe der beiden Spalten ergibt nicht die Besserstellung gegenüber dem Budget.)

Der Gesamtaufwand 2018 liegt 0,54 % unter dem Budget, die Personalaufwendungen 0,16 % über dem Budget und der Sachaufwand 5,08 % unter dem Budget. Bei den Steuereinnahmen ergibt sich eine wesentliche Besserstellung. Sie liegen rund je 12 Mio. Franken über den budgetierten Werten. Die Steuerkraft pro Einwohner (natürliche und juristische Personen) ist mit Fr. 4'460.- fast Fr. 500.- höher als im Vorjahr. Damit liegt die Stadt Rapperswil-Jona im ersten Rang der 77 Gemeinden im Kanton. Die Einnahmen aus den laufenden Einkommens- und Vermögenssteuern sind überaus erfreulich. Die Budgets konnten übertroffen werden. Die einfache Steuer inkl. Nachzahlungen liegt 13,2 % höher gegenüber der Rechnung 2017. Aus den Steuern juristischer Personen konnten Einnahmen von 20,72 Mio. Franken erzielt werden. Dies sind 4,2 Mio. Franken mehr

als budgetiert. Mehreinnahmen gegenüber dem Budget ergeben sich auch bei den Nachzahlungen für frühere Jahre. Sie liegen fast 5 Mio. Franken über dem budgetierten Wert. Das Budget bei den Quellensteuern konnte um rund Fr. 200'000.- übertroffen werden, auch bei den Handänderungssteuern sind 1,13 Mio. Franken höhere Einnahmen gegenüber dem Budget zu verzeichnen. Das Budget bei den Grundsteuern konnte etwas übertroffen werden. Mindereinnahmen sind dagegen bei den Grundstückgewinnsteuern zu verzeichnen. Sie liegen rund 1,8 Mio. Franken unter dem budgetierten Wert.

Im Rahmen der Zwischenrevision der Jahresrechnung 2015 hat der Stadtrat den künftigen Ablauf bezüglich Unterhaltsreserven der Finanzliegenschaften festgelegt. Der neue Prozess wurde mit der Jahresrechnung 2018 wiederum umgesetzt. Der Steuerhaushalt wird um rund Fr. 217'000.- entlastet.

1,5 Mio. Franken sollen als Vorfinanzierung für das Kinder- und Jugendzentrum im Zeughausareal verwendet werden, 1,0 Mio. Franken für die Vorfinanzierung der Renaturierung der Trockenplätze und den öffentlichen Seezugang im Lido. Die übrigen Fr. 11'739'267.12 sollen für zusätzliche Abschreibungen verwendet werden.

Gliederung nach Institutionen (nach Verbuchung des Ertragsüberschusses bei der Jahresrechnung)

Kto.	Text	Budget 2018		Jahresrechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1	Laufende Rechnung Total	160'261'500	158'083'700	173'628'213.51	173'628'213.51
	Saldo		2'177'800		
10	Bürgerschaft, Behörden, Verwaltung	32'185'200	122'163'900	47'085'450.59	136'534'967.44
11	Bau, Liegenschaften	26'947'000	12'798'500	25'431'226.95	13'137'342.08
12	Bildung, Familie	60'819'100	5'325'800	60'159'433.95	6'119'508.80
13	Gesellschaft	18'690'300	9'678'700	19'254'065.66	9'452'179.53
14	Alter	8'473'600	1'264'700	8'662'860.98	1'263'103.60
15	Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus	8'027'600	3'205'500	7'661'080.62	3'267'159.51
16	Sicherheit	5'118'700	3'646'600	5'374'094.76	3'853'952.55

Rechnungsergebnis:

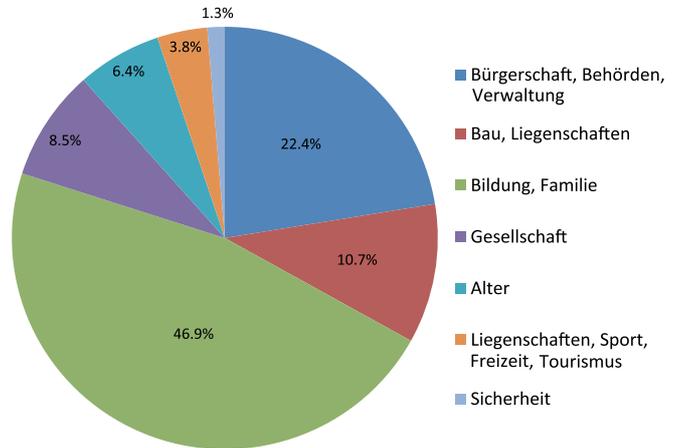
Das Ergebnis zeigt einen Ertragsüberschuss von Fr. 14'239'267.12.

Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 2'177'800.-.

Bericht und Antrag des Stadtrats zur Jahresrechnung 2018

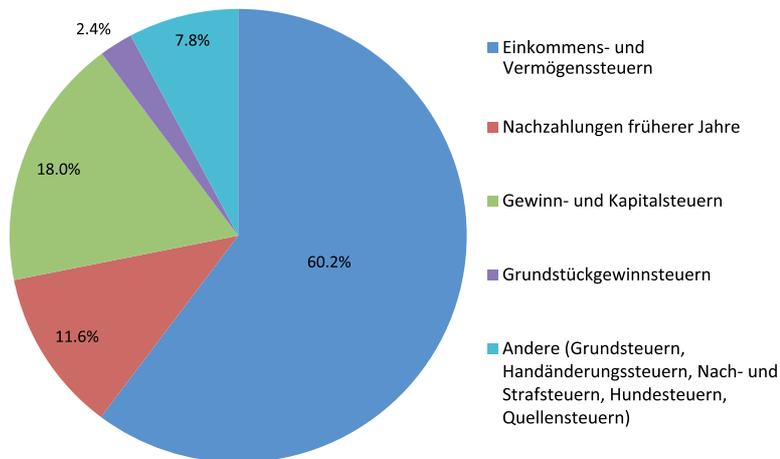
Nettoaufwand pro Ressort (ohne Steuereinnahmen)

Bürgerschaft, Behörden, Verwaltung	25'844'283.78	22.4 %
Bau, Liegenschaften	12'293'884.87	10.7 %
Bildung, Familie	54'039'925.15	46.9 %
Gesellschaft	9'801'886.13	8.5 %
Alter	7'399'757.38	6.4 %
Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus	4'393'921.11	3.8 %
Sicherheit	1'520'142.21	1.3 %
Summe	115'293'800.63	100.0 %



Steuereinnahmen

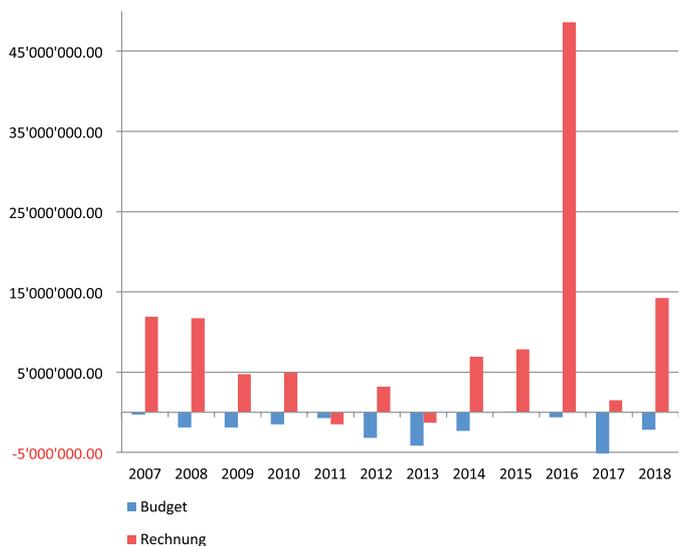
Einkommens- und Vermögenssteuern	69'456'856.49	60.2 %
Nachzahlungen früherer Jahre	13'392'759.09	11.6 %
Gewinn- und Kapitalsteuern	20'724'194.90	18.0 %
Grundstückgewinnsteuern	2'744'486.55	2.4 %
Andere (Grundsteuern, Handänderungssteuern, Nach- und Strafsteuern, Hundesteuern, Quellensteuern)	8'975'503.60	7.8 %
Summe	115'293'800.63	100.0 %



- ohne Verzugszinsen, Ausgleichszinsen, Abschreibungen, Erlasse, Verluste
 - Quellensteuern (ordentliche und aus Vorsorge) zusammengefasst

Rechnungsergebnisse

Jahr	Budget	Rechnung
2007	- 289'491.00	11'912'756.30
2008	- 1'906'100.00	11'737'110.47
2009	- 1'901'700.00	4'733'536.65
2010	- 1'510'600.00	4'920'886.73
2011	- 743'500.00	- 1'497'890.77
2012	- 3'212'800.00	3'186'117.76
2013	- 4'152'800.00	- 1'324'738.20
2014	- 2'302'100.00	6'914'663.59
2015	106'700.00	7'822'168.25
2016	- 604'300.00	48'592'175.45
2017	- 6'592'100.00	1'502'904.40
2018	- 2'177'800.00	14'239'267.12



Bericht und Antrag des Stadtrats zur Jahresrechnung 2018

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung 2018 sah Ausgaben von Fr. 28'596'000.– vor. Die Bruttoinvestitionen belaufen sich auf Fr. 22'761'735.33, die Nettoinvestitionen auf Fr. 20'713'928.16.

Kto.	Text	Budget 2018		Jahresrechnung 2018		
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
1	Investitionsrechnung	Total	28'596'000.00	757'000.00	22'761'735.33	2'047'807.17
		Saldo		27'839'000.00		20'713'928.16
10	Verwaltungsvermögen	24'276'000.00	757'000.00	20'412'554.59	970'614.44	
1010	Bürgerschaft, Behörden, Verwaltung	2'023'000.00	80'000.00	1'053'321.95		
10102	Stadtrat	100'000.00				
10104	Stadtpräsidium, Verwaltungsstellen	1'343'000.00		475'231.85		
10105	Kulturelles	500'000.00		578'090.10		
10107	Verwaltungsgebäude	80'000.00	80'000.00			
1011	Bau, Liegenschaften	8'783'000.00	405'000.00	4'728'977.56	376'795.35	
10111	Gemeindestrassen, Brücken, Plätze	4'960'000.00		2'530'332.15	251'580.60	
10113	Parkanlagen, Rad- und Wanderwege	735'000.00	225'000.00	185'225.55		
10114	Öffentlicher Verkehr	1'050'000.00	30'000.00	711'409.28	125'214.75	
10115	Abwasserbeseitigung	1'608'000.00	150'000.00	1'275'202.43		
10117	Umweltschutz	30'000.00				
10119	Planung, Naturschutz, Landwirtschaft	400'000.00		26'808.15		
1012	Bildung, Familie	3'845'000.00		6'300'680.71		
10122	Schulanlagen	3'845'000.00		6'300'680.71		
1013	Gesellschaft	1'300'000.00		27'786.60		
10133	Kinder- und Jugendarbeit	1'300'000.00		27'786.60		
1014	Alter	1'270'000.00		2'886'561.86	217'977.35	
10144	Alters- und Pflegezentren	1'270'000.00		2'886'561.86	217'977.35	
1015	Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus	6'305'000.00		4'929'414.91	375'841.74	
10154	Sportanlagen	5'590'000.00		4'256'460.34	375'841.74	
10155	Freizeitanlagen	715'000.00		672'954.57		
1016	Sicherheit	750'000.00	272'000.00	485'811.00		
10162	Feuerwehr	750'000.00	272'000.00	485'811.00		
11	Finanzvermögen	4'320'000.00	0.00	2'349'180.74	1'077'192.73	
111099	Liegenschaften Finanzvermögen	4'020'000.00		1'488'236.71	216'248.70	
111113	Parkplatzbewirtschaftung	300'000.00		860'944.03	860'944.03	
	Bruttoinvestitionen			22'761'735.33		
	Beiträge Dritter, Bezüge aus Vorfinanzierungen und Reserven				2'047'807.17	
	Nettoinvestitionen				20'713'928.16	

Bericht und Antrag des Stadtrats zur Jahresrechnung 2018

Bilanz

Konto	Text	Anfangsbestand per 01.01.2018	Endbestand per 31.12.2018
Bestandesrechnung			
1	Aktiven	200'132'355.31	201'367'186.61
10	Finanzvermögen	117'079'861.95	120'042'346.94
100	Flüssige Mittel	11'116'074.62	9'384'701.43
101	Guthaben	13'874'067.53	17'932'090.16
102	Anlagen	91'258'983.23	92'104'083.34
108	Transitorische Aktiven	830'736.57	621'472.01
11	Ordentliches Verwaltungsvermögen	66'477'510.73	64'660'564.74
110	Sachgüter	60'704'854.54	62'554'876.62
112	Investitionsbeiträge	1'749'200.00	95'000.00
113	Übrige aktivierte Ausgaben	4'023'456.19	2'010'688.12
12	Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens	1'464'682.00	1'401'849.00
121	Darlehen und Beteiligungen	1'464'682.00	1'401'849.00
13	Verwaltungsvermögen von Spezialfinanzierungen	15'110'300.63	15'262'425.93
130	Sachgüter	15'110'300.63	15'262'425.93
2	Passiven	200'132'355.31	201'367'186.61
20	Fremdkapital	111'494'794.15	109'784'446.13
200	Laufende Verpflichtungen	35'757'849.06	42'464'262.33
201	Kurzfristige Schulden	10'000'000.00	
202	Mittel- und Langfristige Schulden	61'385'720.20	61'635'083.75
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	517'887.05	522'397.05
204	Rückstellungen	1'472'113.70	1'540'306.91
208	Transitorische Passiven	2'361'224.14	3'622'396.09
28	Verpflichtungen	61'030'540.85	63'975'720.17
280	Zweckbestimmte Zuwendungen	5'898'112.33	5'877'845.98
281	Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	20'121'426.80	21'257'960.36
282	Verpflichtungen für Vorfinanzierungen/Reserven	35'011'001.72	36'839'913.83
29	Eigenkapital	27'607'020.31	27'607'020.31
290	Eigenkapital	27'607'020.31	27'607'020.31

Die Bilanz zeigt per 31. Dezember 2018 eine Bilanzsumme von rund 201,4 Mio. Franken. Die Reserve für künftige Aufwandüberschüsse beläuft sich auf 27,6 Mio. Franken, was gut 31 Steuerprozenten entspricht.

Anhang

Zu den ergänzenden Informationen im Anhang zur Jahresrechnung betreffend Darstellung der Vermögens- und Ertragslage ergeben sich keine grundsätzlichen Feststellungen.

Gemäss Geldflussrechnung hat der Bestand an flüssigen Mitteln abgenommen. Das interne Kontrollsystem besteht und ist institutionalisiert. Die Bürgschaftsverpflichtungen belaufen sich auf 10,0 Millionen Franken. An den Beteiligungen der Stadt ergaben sich keine wesentlichen Veränderungen. Die Abrechnungen der Verpflichtungskreditvorhaben erfolgten grossmehrheitlich innerhalb der zur Verfügung gestellten Kredite.

Per 31. Dezember 2018 bestehen bewilligte Kredite des Verwaltungsvermögens von 73,2 Mio. Franken; davon sind 53,9 Mio. Franken noch offen (Vorjahr 28,0 Mio. Franken), d.h. noch nicht ausgegeben.

In der Position Verpflichtungen/Reserven sind 15,15 Mio. Franken (Vorjahr 14,40 Mio. Franken) an Unterhaltsreserven der Finanzliegenschaften enthalten. Es handelt sich in der Regel um nicht getätigten Unterhalt; somit gelten diese Unterhaltsreserven der Finanzliegenschaften nicht als frei verfügbares Eigenkapital, sondern haben Rückstellungscharakter.

Wichtige Ereignisse nach dem Bilanzstichtag ergaben sich keine.

Bericht und Antrag des Stadtrats zur Jahresrechnung 2018

Wertung des Rechnungsergebnisses und finanzpolitisches Umfeld

Gemäss Finanzleitbild ist ein Richtwert von 20 Steuerprozenten für eine angemessene Reservestellung einzuhalten. Das Eigenkapital beträgt per 31. Dezember 2018 27,6 Mio. Franken. Dies entspricht rund 31 Steuerprozenten. Eine wesentliche Verbesserung ist bei den laufenden Einkommens- und Vermögenssteuern und bei den Steuern juristischer Personen festzustellen. Die Steuerarten Nachzahlungen und Handänderungssteuern sind schwierig zu budgetieren. Bei den Grundstückgewinnsteuern wurde das Budget unterschritten. Diese Einnahmen hängen stark von der Anzahl Grundstücksgeschäfte und den realisierten Gewinnen ab.

Die Vorgaben gemäss Finanzleitbild, nämlich eine Reservestellung von rund 20 Steuerprozenten, eine Nettoschuld je Einwohner in der Regel zwischen Fr. 1'000.– und Fr. 5'000.– sowie ein Selbstfinanzierungsgrad im gleitenden Vierjahresmittel von mindestens 100 % sind eingehalten.

Der Haushalt der Stadt Rapperswil-Jona darf als gesund bezeichnet werden. Dank effizienter Strukturen und Prozesse ist es möglich, trotz beachtlichen Zentrumslasten den Steuerfuss tief zu halten.

Verwendung des Ertragsüberschusses

Gemäss Art. 112 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; GG) wird ein Ertragsüberschuss dem Eigenkapital zugewiesen, für zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen verwendet, in Vorfinanzierungen für künftige Ausgaben oder für künftigen Aufwand eingelegt. Der Stadtrat beantragt, den Ertragsüberschuss von Fr. 14'239'267.12 wie folgt zu verwenden:

a) Vorfinanzierung für das Kinder- und Jugendzentrum im Zeughaus-Areal	Fr.	1'500'000.–
b) Vorfinanzierung Hafenanlage Lido, Renaturierung Trockenplätze und Seezugang Öffentlichkeit	Fr.	1'000'000.–
c) ausserordentliche bzw. zusätzliche Abschreibungen	Fr.	11'739'267.12

Antrag

Wir beantragen Ihnen, in Ergänzung zum Antrag der Geschäftsprüfungskommission, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Ertragsüberschuss von Fr. 14'239'267.12 wird wie folgt verwendet:

a) Vorfinanzierung Kinder- und Jugendzentrum Zeughaus	Fr.	1'500'000.–
b) Vorfinanzierung Hafenanlage Lido, Renaturierung Trockenplätze und Seezugang Öffentlichkeit	Fr.	1'000'000.–
c) ausserordentliche bzw. zusätzliche Abschreibungen	Fr.	11'739'267.12
– Lattenhofweg (SBB-Unterführung - Stadtbach), Asphaltierung	Fr.	78'300.–
– Stampfstrasse, ab ARA, Deckbelagsarbeiten	Fr.	278'100.–
– Sonnenbergstrasse, Deckbelagsarbeiten	Fr.	42'600.–
– GVO Bahnhof Jona, Sanierung Perronkanten Ost	Fr.	677'800.–
– GVO Bahnhof Jona, Sanierung Perronkanten West	Fr.	575'200.–
– Rathausstrasse, Sanierung/Gestaltung	Fr.	566'200.–
– Kniestrasse, Belagssanierung im Bereich Sonnenhof	Fr.	267'500.–
– GVO, Busbevorzugung AlbuVile, Verlängerung Busspur	Fr.	111'400.–
– Tägernastrasse, Abschnitt Wendepplatz Bus - Rankwaldweg, Belagssanierung	Fr.	232'400.–
– Sanierung Jonafluss, Ufermauerbereich Lattenhofweg – Einmündung Lattenbach	Fr.	245'000.–
– Erlenbächli, Offenlegung und Renaturierung (St. Gallerstrasse bis Spielplatz Erlen)	Fr.	41'800.–
– Grünfeld, Sportanlagen, bauliche Anpassungen für die Challenge-League-Tauglichkeit, Zuschauerbereich Ost	Fr.	139'300.–
– Stadthaus Rapperswil-Jona, Optimierung Raumsituation	Fr.	172'800.–
– Pflegezentrum Bühl, Heizungsanierung	Fr.	313'900.–
– Eisanlagen Lido, Sanierung Aussenfeld Eisbahn	Fr.	97'000.–
– Werkhof Bildaustasse, Ersatz Heizung	Fr.	338'700.–

Bericht und Antrag des Stadtrats zur Jahresrechnung 2018

- Ehemalige Schiessanlage Langmoos, Altlastensanierung Kugelfang	Fr.	504'500.-	- Grünfeld, Sportanlagen, Ersatz Grossflächenrasenmäher	Fr.	72'200.-
- Grünfeld, Sportanlagen, provisorische bauliche Anpassungen für die Challenge-League-Tauglichkeit	Fr.	536'500.-	- Informatik, Ersatzbeschaffung Beamer Schule	Fr.	65'100.-
- Schwimmbad Lido, Ersatz Filter Nichtschwimmerbecken	Fr.	88'400.-	- Stadtmuseum Rapperswil-Jona	Fr.	1'519'600.-
- Eisanlagen Lido, Ersatz Gebäudeautomation	Fr.	128'300.-	- Circusmuseum, Umnutzung, Konzept und Projektierung	Fr.	14'600.-
- Werkhof Bildaustasse, Ersatz Lüftungsanlage	Fr.	453'300.-	- Schulanlage Bollwies, Turnhalle, Sanierung inkl. Überprüfung alternativer Energien, Projektierung	Fr.	6'000.-
- Schulanlage Schachen, Ersatz Lamellenstoren Häuser 1 + 2 (inkl. Vogelschutz)	Fr.	104'000.-	- Wohnen im Alter, Machbarkeitsstudie/Vorabklärungen	Fr.	20'100.-
- Kindergarten Busskirch, Aussenraumgestaltung	Fr.	99'800.-	- Werkhof Bildaustasse, Ersatz Heizung, Projektierung	Fr.	3'500.-
- Kindergarten Südquartier, Sanierung Toiletten und Korridor sowie Elektroanlagen	Fr.	51'200.-	- Rathausstrasse, Sanierung/Gestaltung, Projektierung	Fr.	7'600.-
- Mythenstrasse 35, Nachmittagsbetreuung, Aussenraumgestaltung, Umnutzung Militärküche und Unterhaltsmassnahmen	Fr.	161'600.-	- Stadtplanung, Konkretisierung (Rahmenkredit)	Fr.	25'600.-
- Schulanlage Rain, Oberflächenerneuerung Turnhallenbelag	Fr.	56'600.-	- Pflegezentrum Bühl, Neugestaltung Erdgeschoss, Demenzabteilung 1. + 2. OG, Demenzgarten, Projektierung	Fr.	31'500.-
- Schulanlage Bollwies, Ablösung PL-Leuchtmittel durch LED	Fr.	78'000.-	- Schwimmbad Lido, Sanierungsstudie Notmassnahmen	Fr.	1'300.-
- Schulanlage Weiden, verschiedene Erneuerungsmassnahmen, Lift, Velo-unterstand, Böden, Malerarbeiten	Fr.	105'000.-	- Schulanlage Weiden, Schulraumerweiterung, Projektierung	Fr.	125'700.-
- Schwimmbad Hanfländer, Sanierung Lüftung	Fr.	93'200.-	- Neubau Pflegezentrum, weitere Vorabklärungen	Fr.	38'900.-
- Schulanlage Hanfländer, Sanierung Aussenspielplatz und Laufbahn	Fr.	197'800.-	- Lido, Ausbau Schwimmbad/Umgebung/Uferanlagen, Entwicklungskonzept/Masterplan (Rahmenkredit)	Fr.	63'000.-
- Schulanlage Rain, Garderobeneinbau in ehemaligen Tankraum (Lehrer-, Trainer- und Schiedsrichter-garderoben)	Fr.	122'700.-	- Pfadibudeli Lattenhof, Investitionsbeitrag	Fr.	360'000.-
- Schulanlage Herrenberg, Ersatz Heizung	Fr.	103'000.-	- Circusmuseum (Visitor Center), Umnutzung, weitere Konzeptarbeiten	Fr.	11'300.-
- Schulanlage Kreuzstrasse, Ersatz Heizung und Lüftung	Fr.	374'400.-	- Grünfeldspark, Durchführung «Evariste Mertens Preis 2016»	Fr.	49'700.-
- Kindergarten Säntisstrasse, Erneuerung Unterrichtsräume und Garderobe	Fr.	83'900.-	- Schulanlage Herrenberg, Ersatz Heizung, Projektierung	Fr.	24'700.-
- Schulanlage Rain, Ersatz Brenner	Fr.	10'067.12	- Schulanlage Rain, Ersatz Heizung, Projektierung	Fr.	30'600.-
- Schulanlage Rain, Umrüstung der Korridorbeleuchtung auf LED	Fr.	100'400.-	- Neubau Alterszentrum Schachen, weitere Abklärungen	Fr.	19'600.-
- Werkdienst, Ersatzbeschaffung Kleinlastwagen mit Kran	Fr.	20'400.-	- Neubau Pflegezentrum Schachen, externe Gesamtprojektleitung	Fr.	71'100.-
- Werkdienst, Ersatz Lieferwagen und zwei Motorkarren	Fr.	250'500.-	- Neubau Zentrum Schachen, externe Gesamtprojektleitung, Verlängerung	Fr.	99'600.-
			- Vereinigung Rapperswil-Jona, 10 Jahre Jubiläum 2007-2017	Fr.	190'900.-
			- Circusmuseum (Visitor Center), Umnutzung, Projektierung	Fr.	92'000.-

Bericht und Antrag des Stadtrats zur Jahresrechnung 2018

– Projekt Ufnau, Investitionsbeitrag	Fr.	122'900.–
– Stadtplanung, Kooperationsprozess Altstadt (Rahmenkredit)	Fr.	37'500.–
– Neubau Zentrum Schachen, fachliche Begleitung der Teilprojekte	Fr.	63'200.–
– Grünfeld, Sportanlagen, Tribünen- dach Faustball, Kostenbeitrag	Fr.	90'900.–
– Neubau Alterszentrum Schachen, Wettbewerb	Fr.	280'000.–
– Neubau Zentrum Schachen, externe Gesamtprojektleitung, Verlängerung bis Ende 2017	Fr.	54'000.–
– Insel Lützelau, Erschliessung, Kostenbeteiligung	Fr.	245'000.–

Rapperswil-Jona, 1. April 2019

Stadtrat Rapperswil-Jona

Martin Stöckling
Stadtpräsident

Hansjörg Goldener
Stadtschreiber

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission zur Jahresrechnung 2018**Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger**

Gemäss Art. 54 des Gemeindegesetzes sowie Art. 52 der Gemeindeordnung hat die Geschäftsprüfungskommission der Stadt Rapperswil-Jona die Prüfung der Jahresrechnung einer aussenstehenden, fachkundigen Revisionsstelle übertragen.

Die beauftragte PricewaterhouseCoopers AG, mit Sitz in St. Gallen, erstattet mit Schreiben vom 8. März 2019 Bericht. Sie bestätigt, dass sie die Jahresrechnung der Stadt Rapperswil-Jona, bestehend aus Bestandesrechnung, Laufende Rechnung und Investitionsrechnung für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft hat. Ihre Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 «Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeindefinanzrechnung» vorgenommen. Nach diesem Prüfungshinweis hat sie die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass sie hinreichende Sicherheit gewinnt, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Nach Beurteilung der PricewaterhouseCoopers AG entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Rechnungsjahr den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften.

Die PricewaterhouseCoopers AG bestätigt weiter, dass in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 ein gemäss den Vorgaben des Stadtrats ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Sie empfiehlt, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Die Geschäftsprüfungskommission stützt sich bei der Prüfung der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Rechnungsjahr im Grundsatz einerseits auf Befragungen und Dokumentationen und auf die Berichterstattung der externen Revisionsstelle sowie auf die gesetzlichen Bestimmungen und die Vorschriften der öffentlichen Hand ab. Andererseits nimmt sie eigene Prüfungen und Beurteilungen zur Jahresrechnung 2018 vor.

Im Weiteren haben wir die Amtsführung für das Rechnungsjahr 2018 sowie die Anträge des Stadtrats über Voranschlag und Steuerfuss für das Rechnungsjahr 2019 geprüft. Bei der Prüfung der Amtsführung wird beurteilt, ob die Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme Amtsführung gegeben sind.

Für die Aufstellung der Jahresrechnung sowie für die Amtsführung ist der Stadtrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung sowie die Amtsführung den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorschriften der öffentlichen Hand.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, die Jahresrechnung 2018 zu genehmigen.

Wir halten fest, dass in der vorliegenden Jahresrechnung die vom Stadtrat beantragte Verwendung des Ertragsüberschusses bereits verbucht ist. Gemäss Art. 12 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden ist die Verwendung des Ertragsüberschusses in der Jahresrechnung übersichtlich und detailliert darzustellen.

Aufgrund unserer Prüfungstätigkeiten stellen wir Ihnen deshalb folgenden Antrag:

Die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Rechnungsjahr sei zu genehmigen.

Wir sprechen dem Stadtrat und den verschiedenen Kommissionen sowie den Mitarbeitenden der Stadt Rapperswil-Jona für die geleistete Arbeit den besten Dank aus.

Rapperswil-Jona, 3. April 2019

Geschäftsprüfungskommission

Hermann Blöchlinger
Präsident

Ralph Dudler
Schreiber

Bericht und Antrag betreffend Beitritt zum Zweckverband Kindes- und Erwachsenenschutz Region Zürichsee-Linth

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Ausgangslage

Das bisherige Vormundschaftsrecht wurde per 1. Januar 2013 durch ein neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) abgelöst. Gestützt auf das kantonale Einführungsgesetz über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (sGS 912.5; abgekürzt EG-KES) konnten die Politischen Gemeinden die Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden wie folgt regeln:

- a) Sitzgemeindemodell: Definition einer Trägerschaftsgemeinde, deren Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für weitere Gemeinden handelt;
- b) Gemeindeverband oder Zweckverband;
- c) Öffentlichrechtliche Kindes- und Erwachsenenschutzeinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Die zehn Politischen Gemeinden der Region Zürichsee-Linth (RZL; d.h. diejenigen des Wahlkreises See-Gaster) wählten 2012 das Sitzgemeindemodell als Organisationsform und schlossen gemeinsam eine «Verwaltungsvereinbarung betreffend der organisatorischen Übertragung der Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an die Stadt Rapperswil-Jona» ab, welche vom Departement des Innern genehmigt und auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt wurde. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die zehn Gemeinden wurde unter dem Namen Kesb Linth geführt.

Das Sitzgemeindemodell hat sich seit seiner Einführung im Jahr 2013 nicht in allen Punkten bewährt. Mag das Sitzgemeindemodell in verschiedener Hinsicht zu überzeugen (vgl. Schlussbericht «Evaluation Kindes- und Erwachsenenschutz im Kanton St. Gallen», Interface, 15. Juli 2016), so hat sich auch gezeigt, dass das Modell im aktuellen Umfeld gewichtige Nachteile und Schwächen aufweist:

- Die organisatorische und politische Verantwortung liegt einzig bei der Stadt Rapperswil-Jona, obwohl über die Hälfte der Fälle aus den angeschlossenen Gemeinden stammt. Der starken regionalen Verankerung der Kesb Linth und ihrer Arbeit wird damit zu wenig Rechnung getragen.
- Die Vertragsgemeinden sind von der Mitsprache weitgehend ausgeschlossen, tragen aber dieselben finanziellen Lasten. Dies ist insbesondere bei Themen mit hoher öffentlicher Aufmerksamkeit nicht zweckmässig und belastet die Zusammenarbeit (z.B. Kesb-Klage). Wichtige Entscheide sind zudem zu wenig breit abgestützt, was in einem hoch politisierten Umfeld die Öffentlichkeitsarbeit erschwert. Dies zumal sich Entscheide der zuständigen Exekutive der Sitzgemeinde finanziell stark auf die Trägergemeinden auswirken können.

- Heute werden sowohl die Kesb Linth als auch der Zweckverband Soziale Dienste von der Stadt Rapperswil-Jona geführt. Aus Sicht des Stadtrates ist es sinnvoll, diese beiden Institutionen klarer zu entflechten.

Vor diesem Hintergrund haben die Trägergemeinden der Kesb Linth entschieden, die Organisationsform der Kesb Linth zu überprüfen.

Rechtsgrundlagen

Nachfolgende gesetzliche Bestimmungen des Bundes und des Kantons sind für den Kindes- und Erwachsenenschutz insbesondere anwendbar:

1. Bund:
 - Kindes- und Erwachsenenschutz gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SR 210; ZGB)
2. Kanton St. Gallen:
 - a) Kantonsverfassung (sGS 111.1; KV)
 - b) Gemeindegesetz (sGS 151.2; GG)
 - c) Einführungsgesetz über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (sGS 912.5; EG-KES)

Arbeitsgruppe Region Zürichsee-Linth – Prüfung des Organisationsmodells

Die Mitgliederversammlung der RZL beauftragte am 29. Juni 2018 eine interne Arbeitsgruppe mit der Aufgabe die möglichen Organisationsmodelle zu prüfen und für die bisherige Kesb Linth ein geeignetes Modell zu unterbreiten. Die Zielsetzung der Arbeitsgruppe lautete:

«Die gesetzliche Aufgabenerfüllung der Kesb RZL ist sicherzustellen und dafür die geeignete Organisationsform zu wählen, welche:

- a) die organisatorische Aufsicht der beteiligten Gemeinden durch deren bezeichnete Vertretung zulässt;
- b) eine effiziente und kostengünstige Aufgabenlösung sicherstellt;
- c) eine positive Wahrnehmung durch die Bevölkerung der RZL ermöglicht und
- d) eine zeitgerechte und offene Kommunikation über die Kesb RZL gewährleistet.

Insbesondere ist die Gründung eines neuen eigenen Zweckverbandes Kesb RZL wie auch eine Integration in den bestehenden Zweckverband Soziale Dienste Uznach zu prüfen.»

Diese Arbeitsgruppe prüfte die gesetzlich möglichen Modelle (vgl. Ausgangslage). Mit Vertretern der bisherigen Sitzgemeinde Rapperswil-Jona sowie dem ehemaligen Präsidenten der Kesb Linth wurde auf der Basis eines Fragekatalogs zum bisherigen Sitzgemeindemodell ein Gespräch geführt. Von

Bericht und Antrag betreffend Beitritt zum Zweckverband Kindes- und Erwachsenenschutz Region Zürichsee-Linth

Verwaltungsräten und Vertretern von Trägergemeinden aus anderen Regionen des Kantons St. Gallen mit anderen Organisationsmodellen wurden ebenso Stellungnahmen eingeholt. Deren Meinungen sind in die Beurteilung ebenfalls eingeflossen, wie Erfahrungsberichte über die anderen Organisationsmodelle.

Zurzeit kommen im Kanton St. Gallen drei Modelle für die Organisation zur Anwendung: Die Stadt St. Gallen und die Kesb Linth sind im Sitzgemeindemodell, vier Kesb als öffentlich-rechtliche Körperschaft und drei Kesb als Zweckverband organisiert.

Die Abklärungen haben ergeben, dass grundsätzlich alle gesetzlichen Organisationsformen für die Kesb Linth in Frage kommen. Am meisten Vorteile sieht die RZL bei einem Zweckverband. Dies aufgrund des Umstands, dass er für gemeinsame Aufgaben der Gemeinden in der Region Zürichsee-Linth bereits mehrheitlich angewendet wird und bei den Behörden und in der Bevölkerung dementsprechend bekannt ist.

Im Vergleich zum Sitzgemeindemodell hat der Zweckverband folgende Vorteile:

- Jede Mitgliedsgemeinde kann einen Delegierten für die Delegiertenversammlung bestellen, welcher über die Jahresrechnung und das Budget Beschluss fasst und auch die Behördenmitglieder (inkl. Präsidium) des Kindes- und Erwachsenenschutzes der Region Zürichsee-Linth wählt.
- Jede Mitgliedsgemeinde kann beim neuen Zweckverband Kandidaten für den Verwaltungsrat vorschlagen und so mitwirken und insbesondere die Rahmenbedingungen (z.B. Organigramm, Organisations- und Personalreglement oder die Vorgaben für die Gehälter) für diese Behörde und die Mitarbeitenden festlegen.
- Eine breitere Abstützung und eine angemessene Mitsprache aller Trägergemeinden kann gewährleistet und damit die Grundlage für eine positive Wahrnehmung geschaffen werden.

Eine Integration der Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes in den bereits vorhandenen «Zweckverband Soziale Dienste Linthgebiet» (Modell im Sarganserland) mit den Standorten Rapperswil-Jona und Uznach wurde ebenfalls in Erwägung gezogen, aber als organisatorisch nicht zweckmässig beurteilt.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Hinweis auf die beschränkten Einflussmöglichkeiten der Gemeinden und deren für die Kesb zuständigen Verantwortungsträger. Massgebend für die Zuständigkeiten und Kompetenzen ist der gesetzliche

Rahmen, an welchem sich durch das neue Organisationsmodell nichts ändert:

- Die Kesb bleibt eine unabhängige Behörde. Gemäss kantonalem Einführungsgesetz über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (sGS 912.5; EG-KES) treffen die gewählten Behördenmitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unabhängige Entscheide in Sachen Kindes- und Erwachsenenschutz (inkl. Massnahmen). Diese Entscheide können nur durch gerichtliche Behörden überprüft respektive mit Rechtsmittel durch die Betroffenen angefochten werden. Die Organe des Zweckverbands selber sind dafür nicht zuständig.
- Unverändert bleiben auch die Zuständigkeiten für die administrative Aufsicht. Diese obliegt weder dem Zweckverband noch dessen Organe, sondern gemäss Art. 8 des Einführungsgesetzes dem zuständigen Departement (Departement des Innern).

Auf der Basis einer Gesamtbeurteilung und einer Analyse der Gesetzesbestimmungen zu den einzelnen Organisationsmodellen unterbreitete die Arbeitsgruppe der Mitgliederversammlung RZL vom 9. November 2018 und vom 25. Januar 2019 den Antrag, den «**Zweckverband**» als neue Organisationsform zu bestimmen. Der Sitz des Zweckverbands ist neu Uznach, aber das derzeitige Zentrum für Kindes- und Erwachsenenschutz wird vorläufig weiter in Rapperswil-Jona in den bisherigen Räumlichkeiten weitergeführt. Jedoch dann unter dem neuen Namen **Kindes- und Erwachsenenschutz Region Zürichsee-Linth**. Der regionale Entwicklungsplan sieht Uznach als Regionalzentrum für Einrichtungen für Gesundheit und der Justiz, Rapperswil-Jona für Bildungseinrichtungen vor.

Die rechtliche Prüfung der Bestimmungen der Vereinbarung erfolgte beim Amt für Gemeinden in St. Gallen. Die Mitgliederversammlung der Region Zürichsee-Linth wie auch die Gemeinderäte der zehn Politischen Gemeinden haben nach geführter Diskussion diesem Ansinnen seine Unterstützung ausgesprochen und die von der Arbeitsgruppe zugestellte «Vereinbarung Zweckverband Kindes- und Erwachsenenschutz der Region Zürichsee-Linth» verabschiedet.

Diese wird unter Vorbehalt der Zustimmung des Departements des Innern als Rechtsgrundlage dieses neuen Zweckverbandes der Bürgerversammlung Rapperswil-Jona vom 6. Juni 2019 unterbreitet mit dem Ziel, dass schlussendlich alle zehn Politischen Gemeinden der Region Zürichsee-Linth diesem neuen Zweckverband für den Kindes- und Erwachsenenschutz der Region Zürichsee Linth beitreten und jeweils dieser Vereinbarung zustimmen.

Die Vereinbarung wird mit Datum des Entscheids des Departement

Bericht und Antrag betreffend Beitritt zum Zweckverband Kindes- und Erwachsenenschutz Region Zürichsee-Linth

ments des Innern des Kantons St. Gallen in Kraft treten und die zustimmenden Politischen Gemeinden werden danach die Konstituierung des Kindes- und Erwachsenenschutzes Region Zürichsee-Linth vornehmen, mit dem Ziel, die operative Tätigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unter dem neuen Namen auf den 1. Januar 2020 aufzunehmen.

Die abschliessende Kompetenz für die Gründung eines Zweckverbands liegt bei den Bürgerversammlungen der Trägergemeinden. Bei einer Verweigerung der Zustimmung zu den nachgenannten Anträgen durch die Bürgerversammlung verbleibt die Politische Gemeinde Rapperswil-Jona beim bisherigen Sitzgemeindemodell respektive hat in Rücksprache mit dem Kanton für eine neue und eigene Lösung für den Kindes- und Erwachsenenschutz zu sorgen.

Antrag

Der Stadtrat beantragt gestützt auf den vorstehenden Bericht und auf Empfehlung der übrigen Gemeinderäte der Region Zürichsee-Linth (Politische Gemeinden Amden, Weesen, Schänis, Benken, Kaltbrunn, Gommiswald, Uznach, Schmerikon, Rapperswil-Jona und Eschenbach) folgende Anträge zur Genehmigung:

1. Der Inhalt der «Vereinbarung Zweckverband Kindes- und Erwachsenenschutz der Region Zürichsee-Linth» wird unter Vorbehalt der Zustimmung und Inkraftsetzung des Departements des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt.
2. Dem Beitritt der Politischen Gemeinde Rapperswil-Jona zum neuen Zweckverband mit dem Namen «Zweckverband Kindes- und Erwachsenenschutz Region Zürichsee-Linth» wird gestützt auf die im Antrag Nr. 1 verabschiedete Vereinbarung zugestimmt.
3. Der Austritt der Politischen Gemeinde Rapperswil-Jona aus der «Verwaltungsvereinbarung betreffend der organisatorischen Übertragung der Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an die Stadt Rapperswil-Jona» im Sinne der Bestimmung von Art. 30 (Inkraftsetzung) und Art. 31 (Übergangsbestimmung) der verabschiedeten Vereinbarung (Antrag Nr. 1) wird genehmigt.
4. Das bisherige Sitzgemeindemodell der Kesb Linth inkl. der im Antrag Nr. 3 genannten und im Jahre 2012 abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung wird aufgelöst.

Rapperswil-Jona, 18. März 2019

Stadtrat Rapperswil-Jona

Martin Stöckling
Stadtpäsident

Hansjörg Goldener
Stadtschreiber

Abbildung:

Organisatorische Darstellung Kindes- und Erwachsenenschutz

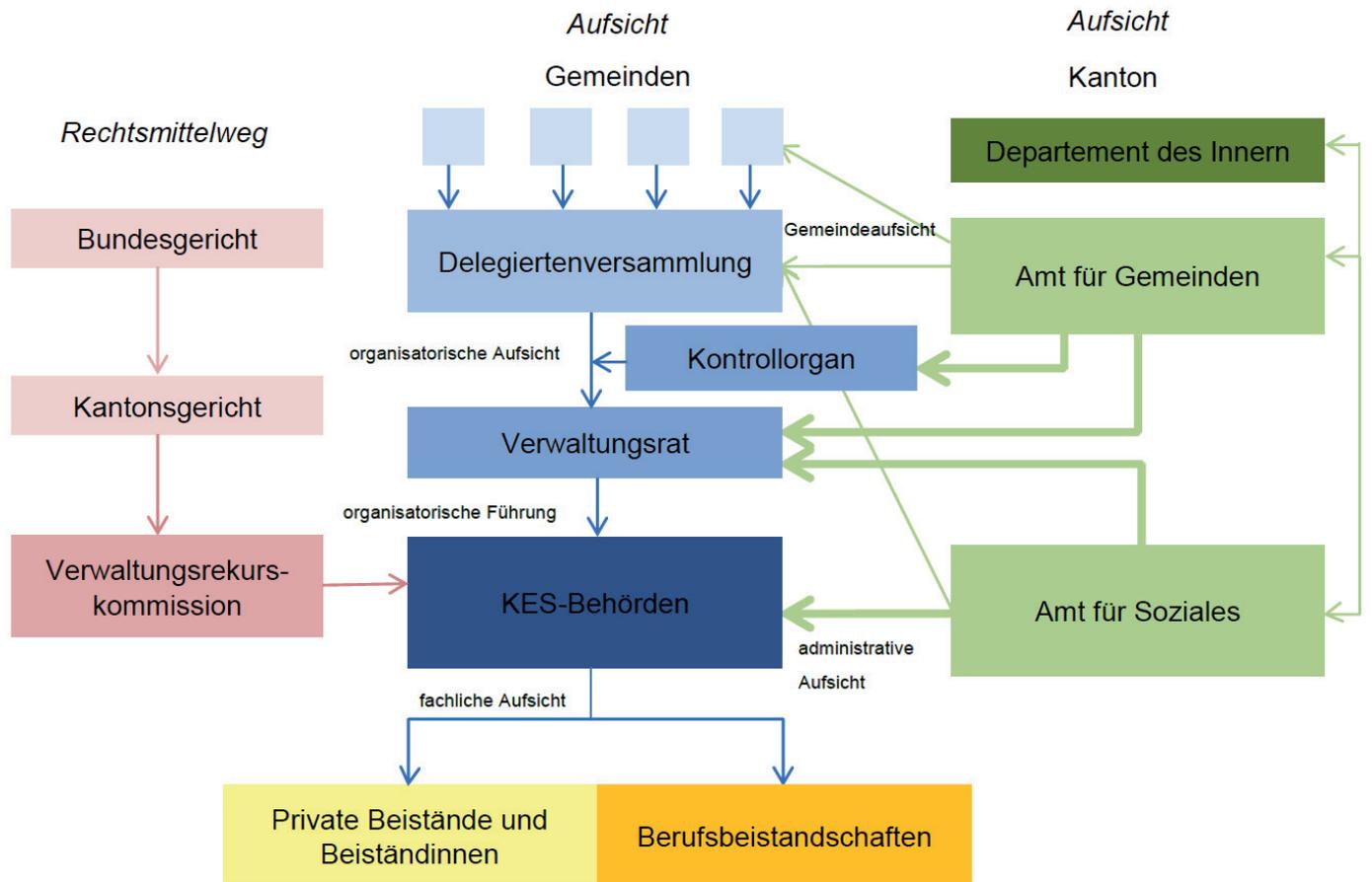
Beilage:

«Vereinbarung Zweckverband Kindes- und Erwachsenenschutz der Region Zürichsee-Linth» unter Vorbehalt der Genehmigung und Inkraftsetzung durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen.

Bericht und Antrag betreffend Beitritt zum Zweckverband Kindes- und Erwachsenenschutz Region Zürichsee-Linth

Abbildung

Organisatorische Darstellung Kindes- und Erwachsenenschutz:



Vereinbarung Zweckverband «Kindes- und Erwachsenenschutz Region Zürichsee-Linth»

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	2
Artikel 1	Geltungsbereich, Beitrittsberechtigung und Mitglieder	2
Artikel 2	Rechtsform.....	2
Artikel 3	Sitz	2
Artikel 4	Zweck und Übertragung von Aufgaben	2
II.	Organisation.....	3
Artikel 5	Organe	3
Artikel 6	Delegiertenversammlung.....	3
Artikel 7	Delegierter	3
Artikel 8	Einberufung der Delegiertenversammlung	3
Artikel 9	Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung.....	4
Artikel 10	Beschlussfassung an der Delegiertenversammlung	4
Artikel 11	Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung	4
Artikel 12	Protokoll der Delegiertenversammlung.....	4
Artikel 13	Zusammensetzung Verwaltungsrat	5
Artikel 14	Zuständigkeiten Verwaltungsrat	5
Artikel 15	Einberufung von Verwaltungsratssitzungen	5
Artikel 16	Zusammensetzung Kontrollstelle.....	6
Artikel 17	Aufgaben und Kompetenzen der Kontrollstelle	6
Artikel 18	Externe Kontrollstelle	6
III.	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.....	6
Artikel 19	Zusammensetzung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	6
Artikel 20	Aufgaben und Kompetenzen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	7
IV.	Finanzen	7
Artikel 21	Rechnungsführung.....	7
Artikel 22	Kostentragung.....	7
Artikel 23	Kostenteiler	7
V.	Weitere Bestimmungen	8
Artikel 24	Eintritt in den Zweckverband	8
Artikel 25	Austritt aus dem Zweckverband	8
Artikel 26	Auflösung des Zweckverbands des Kindes- und Erwachsenenschutzes der Region Zürichsee-Linth	8
Artikel 27	Mitwirkungspflicht der Sozialämter der Gemeinden	8
VI.	Schlussbestimmungen	9
Artikel 28	Vereinbarungsdauer	9
Artikel 29	Genehmigung	9
Artikel 30	Inkrafttreten	9
Artikel 31	Übergangsbestimmungen.....	9
VII.	Mitglieder und Vertragsparteien des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz Region Zürichsee-Linth	9
Artikel 32	Mitgliedsgemeinden des Zweckverband Kindes und Erwachsenenschutz Region Zürichsee-Linth	9
VIII.	Genehmigung.....	11

I. Allgemeines

Artikel 1 Geltungsbereich, Beitrittsberechtigung und Mitglieder

- ¹ Diese Vereinbarung gilt für die Politischen Gemeinden des St. Galler Wahlkreises Seegaster, die dem Zweckverband Kindes- und Erwachsenenschutz Region Zürichsee-Linth (RZL) beitreten.
- ² Beitrittsberechtigt sind namentlich die Politischen Gemeinden von Amden, Weesen, Schänis, Benken, Kaltbrunn, Gommiswald, Uznach, Schmerikon, Rapperswil-Jona und Eschenbach.
- ³ Als Mitglieder und Vertragsparteien dieses Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz Region Zürichsee-Linth gelten die nachfolgend im Kapitel VII genannten Politischen Gemeinden der Region Zürichsee-Linth.

Artikel 2 Rechtsform

Die unterzeichnenden Politischen Gemeinden der RZL bilden unter dem Namen «*Kindes- und Erwachsenenschutz Region Zürichsee-Linth*» im Sinne von Artikel 140 ff. des Gemeindegesetzes einen Zweckverband als öffentliche-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Artikel 3 Sitz

Der Sitz des Zweckverbandes ist Uznach.

Artikel 4 Zweck und Übertragung von Aufgaben

- ¹ Zweck dieses Verbandes ist die Organisation des Kinder- und Erwachsenenschutzes der Region Zürichsee-Linth.
- ² Der Zweckverband stellt die rechtmässige, wirksame und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Kindes- und Erwachsenenschutz und des zugehörigen kantonalen Einführungsgesetzes über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in der Region Zürichsee-Linth sicher.
- ³ Der Zweckverband führt an seinem Sitz und/oder in einer anderen Mitgliedsgemeinde ein Zentrum für Kindes- und Erwachsenenschutz.
- ⁴ Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes stellen ein zweckmässiges vor- und nachgelagertes Grundangebot an sozialer Beratung insbesondere Sozialberatung, Schulische Sozialarbeit, Erziehungs- und Familienberatung, Mütter- und Väterberatung wie Suchtberatung sicher.
- ⁵ Der Zweckverband, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) wie auch die Mitarbeitenden des Kindes- und Erwachsenenschutzes der Region Zürichsee-Linth arbeiten mit den Beratungszentren des Zweckverbandes Soziale Dienste Linthgebiet wie auch mit den Behörden der Mitgliedsgemeinden und anderen Institutionen und Diensten der Sozialhilfe sowie der Gesundheitspflege zusammen.

II. Organisation

Artikel 5 Organe

- ¹ Die Organe des Zweckverbandes sind:
 - a) Delegiertenversammlung;
 - b) Verwaltungsrat;
 - c) Kontrollstelle.
- ² Die Amtsdauer der Mitglieder dieser Organe entspricht der Amtsdauer für Behörden der Politischen Gemeinden des Kanton St. Gallen.

A. Delegiertenversammlung

Artikel 6 Delegiertenversammlung

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.
- ² Sie setzt sich aus den von den Mitgliedern des Zweckverbandes bezeichneten Delegierten zusammen und wird durch das Präsidium des Verwaltungsrates geleitet.

Artikel 7 Delegierter

- ¹ Die Exekutiven der Mitgliedsgemeinden bezeichnen je eine Delegierte oder einen Delegierten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Amtsdauer.
- ² Mitglieder des Verwaltungsrats und der Kontrollstelle sowie Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wie Mitarbeitende der Kindes- und Erwachsenenschutzes der Region Zürichsee-Linth können nicht gleichzeitig Delegierte sein.
- ³ Delegierte haben ein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht an der Delegiertenversammlung.
- ⁴ Die Übertragung der Delegiertenstimme auf eine andere Mitgliedsgemeinde des Zweckverbandes ist nicht zulässig.

Artikel 8 Einberufung der Delegiertenversammlung

- ¹ Der Zweckverband führt jährlich mindestens eine Delegiertenversammlung durch.
- ² Mindestens ein Fünftel der Delegierten können die Durchführung einer Delegiertenversammlung verlangen, indem sie schriftlich die gewünschten Traktanden und Anträge zur Beschlussfassung dem Präsidium des Verwaltungsrats einreichen.
- ³ Das Präsidium des Verwaltungsrats hat die Delegiertenversammlung innert 60 Tagen seit Erhalt des Gesuchs durchzuführen. Der Verwaltungsrat kann zusätzliche Traktanden aufnehmen.
- ⁴ Das Präsidium des Verwaltungsrats lädt die Delegierten, das Präsidium der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die Kontrollstelle und die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes gemäss Beschluss des Verwaltungsrats zur Delegiertenversammlung ein. Er kann zudem Gäste einladen, die weder Antrags- noch Stimm- und Wahlrecht haben.
- ⁵ Diese Einladung erfolgt per E-Mail direkt an die unter Absatz 4 genannten Personen unter Zustellung der Traktanden, der Anträge und weiteren Sitzungsunterlagen bis spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung.

Artikel 9 Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung

- ¹ Eine Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes bezeichneten Delegierten anwesend ist.
- ² Ist dieses Quorum nicht erreicht, so führt das Präsidium des Verwaltungsrats innert Monatsfrist eine neue Delegiertenversammlung durch. Diese ist unabhängig der Anzahl anwesender Delegierten beschlussfähig.

Artikel 10 Beschlussfassung an der Delegiertenversammlung

- ¹ Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten.
- ² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, ausser eine Delegierte oder ein Delegierter verlangt geheime Abstimmung oder Wahl.

Artikel 11 Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat folgende Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen:

- a) Wahl oder Abwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Präsidiums;
- b) Wahl oder Abwahl der Mitglieder der Kontrollstelle resp. der Bezeichnung einer externen Kontrollstelle;
- c) Kenntnissnahme des Geschäftsberichts der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
- d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und das Budget. Neue Ausgaben über CHF 500'000 sind unter Beachtung von Artikel 22, Absatz 4 mit separaten Antrag zu beschliessen;
- e) Bewilligung von bei der Beschlussfassung über das Budget unvorhersehbare neue Ausgaben soweit der Verwaltungsrat nicht zuständig ist;
- f) Beschlussfassung über den Standort der Zentren für Kindes- und Erwachsenenschutz.

Artikel 12 Protokoll der Delegiertenversammlung

- ¹ Über die Delegiertenversammlung führt die vom Präsidium des Verwaltungsrats bezeichnete Person Protokoll.
- ² Das Protokoll umfasst insbesondere die wesentlichen Erwägungen und die Beschlüsse.
- ³ Teilnehmende der Delegiertenversammlung können die wörtliche Aufnahme ihres Votums im Protokoll verlangen. Das Votum ist der Protokollführerin oder dem Protokollführer schriftlich abzugeben.
- ⁴ Das Protokoll wird den Teilnehmenden innert 30 Tagen seit der Sitzung schriftlich zugestellt. Ohne Rückmeldung beim Präsidium des Verwaltungsrats innert 20 Tagen gilt das Protokoll als genehmigt.
- ⁵ Gehen Rückmeldungen mit Änderungsanträgen zu Beschlüssen ein, so ist dieses Protokoll anlässlich der nächsten Delegiertenversammlung zu diskutieren und final zu genehmigen.
- ⁶ Das genehmigte Protokoll ist von der Sitzungsleiterin oder vom Sitzungsleiter und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes, den Delegierten, wie den Mitgliedern der Organe und dem Präsidium der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde per E-Mail zuzustellen.

B. Verwaltungsrat

Artikel 13 Zusammensetzung Verwaltungsrat

- ¹ Der Verwaltungsrat setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern zusammen.
- ² Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.
- ³ Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Präsidiums übernimmt die Aufgaben des Präsidiums, wenn dieses verhindert ist.
- ⁴ Das Präsidium des Verwaltungsrats ist in Absprache mit dem Präsidium der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

Artikel 14 Zuständigkeiten Verwaltungsrat

- ¹ Der Verwaltungsrat hat folgende Entscheidungsbefugnisse. Er:
 - a) vertritt den Zweckverband nach aussen;
 - b) bestimmt die Behördenmitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (inkl. Präsidium) und beruft diese ab;
 - c) beschliesst das Organisations- und Personalreglement auf Antrag des Präsidiums der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
 - d) beschliesst im Rahmen des Budgets das Organigramm und den Stellenplan des Kindes- und Erwachsenenschutzes der Region Zürichsee-Linth;
 - e) beschliesst die Pflichtenhefte/Stellenbeschreibungen der Mitarbeitenden;
 - f) setzt Fachkommissionen und Arbeitsgruppen ein;
 - g) genehmigt Verträge, deren Zuständigkeit gemäss Organisationsreglement keinem anderen Gremium zugewiesen ist;
 - h) bewilligt bei der Beschlussfassung über das Budget unvorhersehbare neue Ausgaben bis CHF 50'000 je Fall und bis CHF 150'000.- insgesamt pro Jahr.
 - i) erlässt Dienstanweisungen unter Beachtung von Artikel 20, Absatz 2;
 - j) bestimmt die Stellvertreterin oder den Stellvertreter des Präsidiums.
 - k) entscheidet über die administrative Unterstützung durch Mitarbeitende des Zentrums für Kindes- und Erwachsenenschutz zugunsten der Organe des Zweckverbandes;
 - l) ist zuständig für alle Geschäfte/Aufgaben, die gemäss Gesetz oder dieser Vereinbarung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- ² Der Verwaltungsrat bereitet zudem die Geschäfte der Delegiertenversammlungen vor und unterbreitet diese mit Antrag zur Beschlussfassung.

Artikel 15 Einberufung von Verwaltungsratssitzungen

- ¹ Das Präsidium lädt zu mindestens zwei Sitzungen pro Jahr ein und legt die Traktanden fest.
- ² Mindestens zwei Mitglieder können beim Präsidium unter Angabe der Traktanden eine Sitzung einverlangen, die innert 30 Tagen seit Eingabe abzuhalten ist.
- ³ Das Präsidium des Verwaltungsrats kann Fach- oder Auskunftspersonen zur Erläuterung eines Sachverhalts zur Sitzung einladen.
- ⁴ Die Verhandlungen im Verwaltungsrat sind nicht öffentlich.
- ⁵ Das Präsidium des Verwaltungsrats hat im Verwaltungsrat den Stichtscheid.
- ⁶ Über die Beschlüsse des Verwaltungsrats wird Protokoll geführt. Artikel 12 gilt sinngemäss.

C. Kontrollstelle

Artikel 16 Zusammensetzung Kontrollstelle

- 1 Als Kontrollstelle kann ein internes Gremium aus dem Zweckverband bestimmt werden.
- 2 Die interne Kontrollstelle besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern, die Wohnsitz in einer Mitgliedsgemeinde des Zweckverbands haben.
- 3 Sie konstituiert sich selbst.
- 4 Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 5 Sie kann Entscheide als Zirkulationsbeschlüsse fassen.

Artikel 17 Aufgaben und Kompetenzen der Kontrollstelle

- 1 Die Kontrollstelle erfüllt die Aufgaben nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Geschäftsprüfungskommission.
- 2 Die Kontrollstelle stellt an der Delegiertenversammlung schriftlichen Antrag bezüglich Jahresrechnung und Budget.
- 3 Die Mitglieder der Kontrollstelle haben Einsichtsrecht in die Rechnungsführung.

Artikel 18 Externe Kontrollstelle

- 1 Anstelle der internen Kontrollstelle kann die Delegiertenversammlung eine externe Firma mit diesen Aufgaben als externe Kontrollstelle betrauen.
- 2 Die Vergabe des Mandats erfolgt in der Regel für zwei Jahre. Der Verwaltungsrat schliesst einen entsprechenden Vertrag mit der Firma ab.

III. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Artikel 19 Zusammensetzung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

- 1 Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Sie erfüllen die notwendigen fachlichen Anforderungen und verfügen über entsprechende Berufspraxis aus verschiedenen Disziplinen.
- 2 Den Vorsitz hat das Präsidium der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.
- 3 Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet über die Stellvertretung der einzelnen Behördenmitglieder in Absprache mit dem Verwaltungsrat.
- 4 Als Ersatzmitglieder können auch Behördenmitglieder anderer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden des Kantons St. Gallen oder Mitarbeitende des Kindes- und Erwachsenenschutzes Region Zürichsee-Linth bezeichnet werden. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Stellvertretung als Gesamtbehörde.
- 5 Im Übrigen konstituiert sich die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde selbst.

Artikel 20 Aufgaben und Kompetenzen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

- 1 Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nimmt die gesetzlichen Aufgaben wahr und entscheidet aufgrund der gesetzlichen Kompetenzen.
- 2 Sie ist in Entscheiden bezüglich des Vollzugs des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts unabhängig.
- 3 In organisatorischen und administrativen Fragen untersteht die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wie deren Mitarbeitende dem Verwaltungsrat.
- 4 Sie führt ein oder mehrere Zentren mit Sekretariat sowie einen Fachdienst zur Abklärung des Sachverhalts.
- 5 Für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden des Zentrums oder der Zentren der Kindes- und Erwachsenenschutzes gilt das Organisations- und Personalreglement.
- 6 Das Präsidium der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für die Personalführung verantwortlich, wobei dieses selber durch das Verwaltungsratspräsidium geführt wird.

IV. Finanzen

Artikel 21 Rechnungsführung

- 1 Der Verwaltungsrat bezeichnet die Rechnungsführerin oder den Rechnungsführer.
- 2 Die Führung der Jahresrechnung erfolgt nach dem Kalenderjahr.

Artikel 22 Kostentragung

- 1 Nach Abzug der Einnahmen (z.B. Gebühren, Kostenbeteiligungen) werden die verbleibenden Kosten des Zweckverbandes durch die Mitgliedsgemeinden übernommen.
- 2 Die Mitglieder des Zweckverbandes erhalten jährlich eine Abrechnung. Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer kann gestützt auf das Budget Akontozahlungen einfordern.
- 3 Alle Zahlungen an den Zweckverband werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 4 Neue Ausgaben von über CHF 500'000 je Fall bedürfen der Zustimmung der einzelnen Mitgliedsgemeinden.

Artikel 23 Kostenteiler

- 1 Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes tragen alle anfallenden Kosten des Zweckverbandes insbesondere die Verwaltungs-, Personal- und Sachkosten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wie derjenigen für die Mitarbeitenden der Kindes- und Erwachsenenschutzes der Region Zürichsee-Linth.
- 2 Die Mitgliedsgemeinden tragen diese Kosten:
 - a) zu einem Viertel im Verhältnis der niedergelassenen Einwohner/-innen per 1. Januar des laufenden Jahres;
 - b) zu drei Vierteln entsprechend der registrierten Geschäfte des laufenden Jahres.

- ³ Investitionen und Projekte werden im Verhältnis der Einwohner/-innen per 1. Januar des laufenden Jahres unter den Mitgliedsgemeinden abgerechnet.

V. Weitere Bestimmungen

Artikel 24 Eintritt in den Zweckverband

- ¹ Der Eintritt eines Neumitglieds in den Zweckverband wie die Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Zustimmung aller bisherigen Mitgliedsgemeinden dieses Zweckverbandes durch Beschluss der jeweiligen Gemeinde-Exekutive. Diese Entscheide unterstehen dem fakultativen Referendum.
- ² Der Verwaltungsrat bestimmt nach rechtsgültigem Beschluss aller Mitglieder das entsprechende Eintrittsdatum, das in der Regel auf Beginn eines Kalenderjahrs fällt.
- ³ Er kann eine angemessene Einkaufssumme für die bisher getätigten Investitionen einfordern.
- ⁴ Eine durch Vereinigung von Politischen Gemeinden in der Region Zürichsee-Linth entstehende neue Gemeinde tritt automatisch in die Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung ein.

Artikel 25 Austritt aus dem Zweckverband

- ¹ Eine Mitgliedsgemeinde kann aus diesem Zweckverband austreten, indem sie schriftlich dem Verwaltungsrat unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende der Amtsdauer die Mitgliedschaft aufkündigt.
- ² Die austretende Mitgliedsgemeinde kann keinerlei Ansprüche gegenüber den übrigen Mitgliedern des Zweckverbandes geltend machen.
- ³ Sie haftet für alle Verbindlichkeiten, die während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

Artikel 26 Auflösung des Zweckverbandes des Kindes- und Erwachsenenschutzes der Region Zürichsee-Linth

- ¹ Die Auflösung dieses Zweckverbandes bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedsgemeinden dieses Zweckverbandes. Sie ist auf Antrag der Gemeinde-Exekutive von der jeweiligen Bürgerschaft zu beschliessen.
- ² Der Verwaltungsrat bereitet den entsprechenden Auflösungsbeschluss vor, bestimmt den Zeitpunkt der Auflösung und regelt die Verteilung des Vermögens des Zweckverbandes.

Artikel 27 Mitwirkungspflicht der Sozialämter der Gemeinden

- ¹ Die Sozialämter der Mitgliedsgemeinden unterstützen die Behörden wie die Mitarbeitenden des Kindes- und Erwachsenenschutzes Region Zürichsee-Linth bei ihren Aufgaben.
- ² Die Mitgliedsgemeinden stellen für frühzeitig angekündigte Sitzungen der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde vor Ort Sitzungsräume kostenlos zur Verfügung. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde RZL hat diese entsprechend bei den jeweiligen Sozialämtern zu reservieren.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 28 Vereinbarungsdauer

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Artikel 29 Genehmigung

Diese Vereinbarung des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz der Region Zürichsee-Linth sowie der Verbandsbeitritt bedarf der Genehmigung resp. Zustimmung des jeweils zuständigen Organs der Politischen Gemeinden.

Artikel 30 Inkrafttreten

- ¹ Die Vereinbarung des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz der Region Zürichsee-Linth tritt nach Beitrittsbeschluss der jeweiligen Politischen Gemeinde mit Datum der Genehmigung des Departements des Innern des Kantons St. Gallen in Kraft.
- ² Diese Vereinbarung ersetzt für die beitretenden Politischen Gemeinden die am 1.1.2013 in Kraft getretene bisherige «*Verwaltungsvereinbarung betreffend der organisatorischen Übertragung der Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an die Stadt Rapperswil-Jona*» durch die vorgenannten Politischen Gemeinden der Region Zürichsee-Linth vollständig.

Artikel 31 Übergangsbestimmungen

- ¹ Nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung richtet sich der Vollzug auf den Aufbau der Organisation und der Behörde (Konstituierung).
- ² Die bisherige Sitzgemeinde Rapperswil-Jona sorgt für einen reibungslosen Übergang der Organisation auf den neuen Zweckverband.
- ³ Für die Mitgliedsgemeinden übernimmt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Region Zürichsee Linth die gesetzlichen und die in dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben per 1.1.2020 anstelle der bisherigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der KESB Linth.

VII. Mitglieder und Vertragsparteien des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz Region Zürichsee-Linth

Artikel 32 Mitgliedsgemeinden des Zweckverband Kindes und Erwachsenenschutz Region Zürichsee-Linth

Die Bürgerversammlungen der nachfolgenden Politischen Gemeinden haben der Gründung des Zweckverbandes gemäss dieser Vereinbarung und dem Beitritt als Mitgliedsgemeinde zugestimmt, was die nachfolgenden Zeichnungsberechtigten der jeweiligen Politischen Gemeinden mit ihrer rechtsgültigen Unterzeichnung bestätigen.

Ort, Datum,

GEMEINDERAT AMDEN

Gemeindepräsident

Gemeinderatsschreiber

Markus Vogt

Roman Gmür

Ort, Datum,

GEMEINDERAT WEESEN

Gemeindepräsident

Gemeinderatsschreiber

Marcel Benz

Ignaz Gmür

Ort, Datum,

GEMEINDERAT SCHÄNIS

Gemeindepräsident

Gemeinderatsschreiber

Herbert Küng

David F. Reifler

Ort, Datum,

GEMEINDERAT BENKEN

Gemeindepräsidentin

Gemeinderatsschreiber

Heidi Romer-Jud

Urs Beck

Ort, Datum,

GEMEINDERAT KALTBRUNN

Gemeindepräsident

Gemeinderatsschreiber

Markus Schwizer

Thomas Wey

Ort, Datum,

GEMEINDERAT GOMMISWALD

Gemeindepräsident

Ratsschreiber

Peter Hüppi

Rolf Thoma

Ort, Datum,

GEMEINDERAT UZNACH

Gemeindepräsident

Ratsschreiber

Diego Forrer

Mario Fedi

Ort, Datum,

GEMEINDERAT SCHMERIKON

Gemeindepräsident

Ratsschreiber

Félix Brunschwiler

Claudio De Cambio

Ort, Datum,

STADTRAT RAPPERWIL-JONA

Stadtpräsident

Stadtschreiber

Martin Stöckling

Hansjörg Goldener

Ort, Datum,

GEMEINDERAT ESCHENBACH

Gemeindepräsident

Ratsschreiber

Josef Blöchlinger

Thomas Elser

VIII. Genehmigung

Gemäss Art. 4 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; GG) genehmigt das zuständige Departement Vereinbarungen über Zweckverbände. Die Genehmigung bewirkt die Rechtsgültigkeit und gemäss Artikel 30 dieser Vereinbarung deren Inkraftsetzung.

Für das Departement des Innern:

.....,

Leiter Amt für Gemeinden

Ort

Datum

Dr. oec. HSG Alexander Gulde

Traktandum 3

Bericht und Antrag betreffend 3. Nachtrag zur Gemeindeordnung

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Vernehmlassungen zu Projektierungen von Strassenbauten des Kantons

Ausgangslage

In naher Zukunft wird sich der Stadtrat mit der Strassenraumgestaltung St. Gallerstrasse/Neue Jonastrasse befassen und sich zum Kantonsstrassenprojekt im Sinne des kantonalen Strassengesetzes (sGS 732.1; StrG) vernehmen lassen.

Strassenprojekt und Stadtraum Neue Jonastrasse – St. Gallerstrasse

Die Neue Jonastrasse und die St. Gallerstrasse bilden gemeinsam die städtische Hauptverkehrsachse in Ost-West-Richtung. Seit 2016 liegt die Vorstudie des Kantons für die Neugestaltung dieser Achse vor. Nachdem die Stimmbevölkerung die erste Teiletappe am Knoten St. Gallerstrasse – Feldlistrasse im März 2017 abgelehnt hatte, haben sich Stadt und Kanton entschieden, das Projekt auf der ganzen Achse zu bearbeiten und der Stimmbevölkerung als Gesamtkonzept zu unterbreiten.

Das Kantonsstrassenprojekt zwischen Cityplatz und Ortseingang Jona Ost wurde zwischenzeitlich so weit vorangetrieben, dass die Vernehmlassung der Stadt nach Art. 35 StrG erfolgen und der Beschluss zum gesamten Strassenprojekt gemäss Art. 39 der Gemeindeordnung (SRRJ 111.001; GO) dem fakultativen Referendum unterstellt werden kann.

Ergreift die Stimmbürgerschaft kein Referendum oder stimmt sie dem Gesamtprojekt zu, wird der Kanton den Strassenzug in Etappen gliedern und die entsprechenden Projektabschnitte gestaffelt der Regierung zur Genehmigung unterbreiten. Anschliessend erfolgen die öffentliche Planaufgabe und das Einsprache- und Landerwerbsverfahren. Die Realisierung in Etappen ist frühestens ab 2025 vorgesehen.

Die geschätzten Kosten belaufen sich auf 81 Mio. Franken. Davon gehen voraussichtlich 51 Mio. Franken zu Lasten des Kantons und rund 28 Mio. Franken zu Lasten der Stadt. 2,5 Mio. Franken fallen auf Ohnehinkosten und Anteile Dritter.

Für dieses Projekt wird der Kanton die Stadt gestützt auf die Bestimmungen des Strassengesetzes zur Vernehmlassung einladen und eine Zusicherung des Gemeindeanteils einfordern. Gemeindeanteile nach Art. 69 und 76 StrG sind gebundene Ausgaben. Die Bevölkerung hat in diesem Fall ein Mitspracherecht gestützt auf Art. 39 GO.

Heutige und angestrebte Regelung

Die Bürgerschaft stimmt dem Vernehmlassungsbeschluss des Stadtrats gemäss aktueller Regelung zu, indem sie auf das Re-

ferendum verzichtet oder – im Falle eines Zustandekommens – den Beschluss an der Urne absetzt.

Die Strassenraumgestaltung St. Gallerstrasse/Neue Jonastrasse wird die innerstädtische Entwicklung massgeblich verändern. Dem Stadtrat ist es deshalb wichtig, dass der Entscheid möglichst breit abgestützt ist, was einzig an der Urne möglich ist.

Anpassung Gemeindeordnung

Neu sollen Vernehmlassungen zu Strassenbauten des Kantons direkt an der Urne entschieden werden, wenn der Kostenvoranschlag bei 20 Mio. Franken oder höher liegt.

Aktuelle Formulierung in der Gemeindeordnung vom 23. Dezember 2005

Art. 39 Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons

¹Der Stadtrat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons mit einem Kostenvoranschlag bis 2 Mio. Franken abschliessend.

²Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Kostenvoranschlag 2 Mio. Franken übersteigt.

Formulierungsvorschlag Stadtrat für einen 3. Nachtrag zur Gemeindeordnung

Art. 39 Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons

¹Der Stadtrat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons, wenn der Kostenvoranschlag 2 Mio. Franken nicht übersteigt.

²Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Kostenvoranschlag über 2 Mio. Franken, aber unter 20 Mio. Franken liegt.

³Liegt der Kostenvoranschlag bei 20 Mio. Franken oder höher, unterbreitet der Stadtrat seinen Vernehmlassungsbeschluss der Bürgerschaft an einer Urnenabstimmung.

Änderungen infolge des Publikationsgesetzes

Ausgangslage

Der Kantonsrat hat in der Junisession 2018 das neue Publikationsgesetz verabschiedet. Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist ist der Erlass am 14. August 2018 rechtsgültig geworden. Die Regierung hat entschieden, den Erlass auf den 1. Juni 2019 in Vollzug zu setzen.

Durch den Erlass wird insbesondere der Primatwechsel von der Rechtsverbindlichkeit der gedruckten Ausgabe der amtlichen Publikationen hin zur Rechtsverbindlichkeit der in elektroni-

Traktandum 3

Bericht und Antrag betreffend 3. Nachtrag zur Gemeindeordnung

scher Form über das Internet veröffentlichten Ausgabe vollzogen. Vorgesehen ist, dass der Kanton seine amtlichen Publikationsorgane (Gesetzessammlung und Amtsblatt) ab 1. Juni 2019 rechtsverbindlich im Internet veröffentlicht und damit allen Rechtssuchenden kostenlos und umfassend einen gesicherten elektronischen Zugang zu den amtlichen Publikationsorganen ermöglicht.

Das Publikationsgesetz ermöglicht es, amtliche Publikationen der Gemeinden ebenfalls rechtsverbindlich im Internet zu veröffentlichen. Nach Art. 27 des Publikationsgesetzes bestimmt der Rat die Publikationsplattform des Kantons, eine oder mehrere Zeitungen oder ein Mitteilungsblatt, das allen Haushalten zugestellt wird, als amtliches Publikationsorgan der Gemeinde.

Vorbehältlich der Zustimmung der Bürgerschaft zu dieser Vorlage hat der Stadtrat die Publikationsplattform als amtliches Publikationsorgan bestimmt. Die Stadt wird ihre Publikationen aber ergänzend auch auf der eigenen Webseite, in der Linth-Zeitung und durch Anschlag bei den Anschlagstellen veröffentlichen.

Mehrwerte

Amtliche Publikationen werden bereits heute überwiegend elektronisch konsultiert. Diese Publikationen sind heute jedoch nicht rechtsverbindlich. Mit Hilfe der Publikationsplattform kann dieser Mangel beseitigt werden. Durch die Möglichkeit der tagesaktuellen Publikation kann zudem sichergestellt werden, dass Publikationen zeitnah veröffentlicht werden und die jeweiligen Fristen entsprechend zu laufen beginnen. Dies ermöglicht eine Beschleunigung verschiedener Verwaltungsverfahren. Durch entsprechend gesetzte Suchabonnemente werden die Nutzenden der Publikationsplattform direkt auf neue Publikationen aufmerksam gemacht.

Die gemeinsame Nutzung einer Publikationsplattform durch Kanton und Gemeinden erleichtert die Zugänglichkeit zu amtlichen Publikationen und führt zu einem direkten Bürgernutzen. Durch die ergänzende Publikation auf der Webseite, in der Linth-Zeitung und an den Anschlagstellen ist sichergestellt, dass auch nicht-internetaffine Personen die Publikationen einsehen können.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Nutzung der Publikationsplattform durch die Stadt mit Blick auf die Zugänglichkeit der amtlichen Publikationen für die Öffentlichkeit sowie betreffend Authentizität, Integrität sowie stabile und dauerhafte Verfügbarkeit der amtlichen Publikationen verschiedene Vorteile aufweist. Für die Stadt führt die Nutzung zudem zu keinen Mehrkosten und keinem relevanten Mehraufwand.

Anpassung Gemeindeordnung

Mit Inkrafttreten des Publikationsgesetzes kann die Bestimmung in der Gemeindeordnung ersatzlos aufgehoben werden.

Aktuelle Formulierung in der Gemeindeordnung vom 23. Dezember 2005	Formulierungsvorschlag Stadtrat für einen 3. Nachtrag zur Gemeindeordnung
Art. 8 Amtliche Bekanntmachungen Amtliche Bekanntmachungen erfolgen: a) durch Anschlag bei den vom Stadtrat bestimmten öffentlichen Anschlagstellen; b) in den vom Stadtrat als amtliche Publikationsorgane bestimmten Zeitungen; c) im Internet.	Art. 8 Aufgehoben.

Verfahren

Über den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung beschliesst die Bürgerschaft an der Bürgerversammlung.

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem 3. Nachtrag zur Gemeindeordnung wird zugestimmt.

Rapperswil-Jona, 1. April 2019

Stadtrat Rapperswil-Jona

Martin Stöckling
Stadträsident

Hansjörg Goldener
Stadtschreiber

Impressum

Herausgeber und Redaktion

Stadtverwaltung Rapperswil-Jona
St. Gallerstrasse 40, Postfach
8645 Jona

Auskünfte

Die Stadtkanzlei steht für Auskünfte zur Verfügung
(Telefon 055 225 71 80).

Gesamtherstellung

Medienwerkstadt, Rajona GmbH, Rapperswil-Jona

Einzelheiten zur Rechnung und der Geschäftsbericht können mit der beiliegenden Bestellkarte, per E-Mail unter stadtkanzlei@rj.sg.ch oder per Telefon 055 225 71 80 bestellt werden.

Die Unterlagen sind auch im Internet aufgeschaltet (www.rapperswil-jona.ch).